

**„Förderverein Evangelischer Kindergarten Waldbauer“
Waldbauer Str. 22, 58339 Breckerfeld-Zurstraße**

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelischer Kindergarten Waldbauer“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“. Sitz des Vereins ist Breckerfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der dem Kindergarten anvertrauten Kinder sowie die Unterstützung der Arbeit des Kindergartens. Er fördert Anschaffungen und Aktivitäten, die nicht durch den Haushaltsplan des Kindergartens abgedeckt werden, jedoch pädagogisch sinnvoll und notwendig sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge sowie durch die Sammlung von Geldspenden und Sachmitteln verwirklicht. Diese Mittel werden dem Kindergarten zur Verfügung gestellt zur
 - Sicherung des Kindergartens
 - Erhalt des Personals
 - Anschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial im Innen-/ Außenbereich
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen des Kindergartens.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51ff) der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. sonstigen Zuwendungen.
2. Die Höhe, Fälligkeit sowie die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

2. Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmen- und Vereinsmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Kündigung, gerichtet an den Vorstand zum Ablauf des Geschäftsjahres oder mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein, worüber der Vorstand beschließt. Gründe für einen solchen Ausschluss können sein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt sowie bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens einmal jährlich mit mindestens zwei Wochen Vorlauf durch einen einfachen Brief oder e-mail und eine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a. legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest
 - b. wählt den Vorstand und die Kassenprüfer
 - c. nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen
 - d. entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer
 - e. setzt die Mitgliedsbeiträge fest
 - f. beschließt Satzungsänderungen
4. Die Satzung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
5. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des Vereins mit folgenden Funktionen zusammen:
 - a. dem/ der Vorsitzenden
 - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden/ Sprecher(in)
 - c. dem/ der Kassierer/in

- d. dem/ der Schriftführer/in
 - e. dem/ der stellvertretenden Schriftführer/in
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig
 3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Vereins im Sinne §26BGB gerichtlich und außergerichtlich
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind
 5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
 6. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.
 7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen
 8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder haben das Recht, die Verteilung der Vorstandsämter unter sich vorzunehmen
 9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten

§11 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und Zustimmung von mehr als $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Kindergarten Waldbauer, Breckerfeld zu, der es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten gemeinnützig einzusetzen hat.

§13 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine in der jeweils gültigen Fassung.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Gründungsversammlung am 15.05.2006 in Kraft.